

Pferdesportgemeinschaft Herten e.V. (PSG e.V.)

Satzung

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Pferdesportgemeinschaft Herten e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „PSG e.V.“. Der Sitz ist in Herten.

(2) Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V. in Münster und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein – Westfalens.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports und die Ausbildung seiner Mitglieder im Reit- und Fahrsport auch ohne eigene Pferde.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch :

- (a) zur Verfügungstellung eines Reitlehrers
- (b) Bereitstellung von vereinseigenen/zur Verfügung gestellten Pferden und Ponys
- (c) Durchführung von Reitabzeichen etc.
- (d) Teilnahme an Turnieren

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen.

(2) Die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe von Pferden in der freien Natur und Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftspflege sowie der Beachtung des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes sowie die

Kommunikation seiner Vereinsmitglieder untereinander.

(3) Die Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen.

(4) Der Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.

(5) Die Vertretung der Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

§ 4 Vereinsmittel

(1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Beihilfen und Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pflegeverein für behinderte Menschen (PBM e. V.) und/oder an die Vestische Kinderklinik, Lloydstr. 5 in Datteln und dort unmittelbar und ausschließlich an die Elterninitiative tumorkrankender Kinder, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert, sind der Vorsitzende und der Kassierer zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und zur Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung bereit sind.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, welcher bei der nächst erreichbaren Vorstandssitzung darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet.

(2) Assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und zur Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung bereit sind. Assoziierte Mitglieder haben keinen Zugang zur Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird wegen besonderer Dienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung verliehen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung zum Jahresende. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.

(b) durch Streichungsbeschluß des Vorstandes; Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein ernsthafter Gründe. Das Mitglied ist von der beabsichtigten Streichung unter der Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muß Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Streichungsbeschluß des Vorstandes erfolgen. Gegen die Vorstandsentscheidung über den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(c) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen, die Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten und durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

(a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

(b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

(c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(4) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie der Satzung und den Bestimmungen des Kreisreiterverbandes Recklinghausen e. V. und des Provinzialverbandes westf. Reit- und Fahrvereine e. V. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO und im Sinne der Disziplinarordnung dieser Satzung für Reiter und/oder Pferd geahndet werden, sofern sie nicht von zuständigen Organen der Dachverbände geahndet worden sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfähige Organ des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an, welche am Tag der Mitgliederversammlung wenigstens 4 Wochen Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt in offener oder geheimer Wahl für 2 Jahre den Vorstand (außer Jugendwart) und zwei Kassensprüfer. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. Bei dringenden Fällen

kann auf Beschluß des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Die Einladung muß zwei Wochen vorher und schriftlich mit Abgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

(6) Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.

(7) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(8) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, daß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:

(a) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

(b) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

(d) Für die Beschlußfassung gilt die Zahl der angegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(e) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist beschlußfassendes Organ des Vereins und besteht aus dem:

- a) Vorsitzendem
- b) Stellvertretendem Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer (Kassierer)
- d) Sport- und Pressewart
- e) Schriftführer
- f) Jugendwart
- g) Beisitzer (ein oder mehrere)

(2) Die Amtszeit ist in § 8 (3) festgelegt, sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstandes mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder den ihnen schriftlich übersandten Gegenstand der Beschlußfassung schriftlich zustimmen.

(6) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich zusammen aus den jugendlichen Mitgliedern, die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben.

(2) Die Jugendabteilung (Vereinsjugendtag) wählt vor der (Wahl)-Mitgliederversammlung

den Jugendwart für 2 Jahre. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und soll die jugendlichen Vereinsmitglieder in besonderer Weise, entsprechend der satzungsgemäßen Aufgaben, fördern.

(4) Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(5) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

(6) Der Jugendwart ist für den Zeitraum seines Amtes ordentliches Mitglied und Mitglied des Vorstandes (Siehe § 9b (1)).

§ 11 Rechnungslegung/Beitrag

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zum Schluß eines Geschäftsjahres ist binnen der folgenden drei Monate ein Abschluß zu erstellen, der den steuerlichen Erfordernissen entspricht. Wird eine Einnahme/Überschuß – Rechnung erstellt, ist den Rechnungsprüfern auch die Vermögenslage des Vereins offen zu legen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben über die bei der Überprüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Dem Vorstand oder den mit den Aufgaben für den Verein betrauten ordentlichen Mitgliedern können die entstandenen Kosten im Rahmen der üblichen und steuerlich anerkannten Sätze erstattet werden; darüber hinaus nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, sofern die Erstattung keine übermäßige Vergünstigung darstellt.

(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren einen etwaigen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Beitragsrückstände zu zahlen.

(6) Über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Disziplinarmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die in §§ 7 und 13 aufgeführten Pflichten und Bestimmungen sowie bei Verstößen gegen die reiterliche Disziplin innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei schwerer Schädigung des Vereinsansehens kann ein Mitglied mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden und zwar mit

- (a) einem Verweis, der vom Vorstand schriftlich und mit Begründung erteilt wird.
- (b) einer Sperre, das heißt ruhen der Rechte für höchstens ein halbes Jahr.
- (c) einem Ausschluß aus dem Verein.

(2) Die Disziplinarmaßnahme wird vom Vorstand nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Betroffenen beschlossen und dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

(3) Binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann der Betroffene schriftlich beim Vorstand oder beim Kreisreiterverband Recklinghausen e. V. Einspruch einlegen. Das Schiedsgericht des Kreisreiterverbandes entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Der Einspruch des Betroffenen gegen eine Disziplinarmaßnahme hat aufschiebende Wirkung.

§ 13 sonstige Bestimmungen

(1) Die Mitglieder haben sich an die jeweils gültigen, von der Mitgliederversammlung aufgestellten, Bestimmungen zu halten. Zuwiderhandlungen können im Sinne der Disziplinarordnung dieser Satzung geahndet werden, sofern sie nicht von zuständigen Organen der Dachverbände geahndet worden sind.

Herten, den 14. Mai 1999